

Verpflichtungserklärung

Präambel

Im Rahmen der Verhandlungen mit dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal wurde vereinbart, die bis 31.12.2024 bestehende Arbeitszeitvereinbarung gemäß § 3 Abs. 3 und 4, § 4 KA-AZG und § 97 Abs. 1 Z 2 ArbVG bezüglich der als Ärzt:innen oder Zahnärzt:innen im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien verwendeten Arbeitnehmer:innen (im Folgenden kurz „KA-AZG-Vereinbarung“) mit Wirksamkeit ab 1.1.2025 neu zu fassen und auf die Kerninhalte betreffend die Arbeitszeit zu konzentrieren. Die besoldungs- und entgeltrechtlichen Inhalte werden in dieser Verpflichtungserklärung gesondert geregelt.

Abschnitt I **Geltungsbereich und –dauer**

Geltungsbereich

- § 1.** Die Bestimmungen dieser Verpflichtungserklärung gelten persönlich
1. für alle Arbeitnehmer:innen nach AngG und KollV,
 2. für alle gemäß § 125 UG dienst zugewiesenen Beamten:innen nach BDG,
 3. für alle gemäß § 126 UG übernommenen Vertragsbediensteten nach VBG.

Geltungsdauer

§ 2. (1) Diese Verpflichtungserklärung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

(2) Diese Verpflichtungserklärung gilt hinsichtlich der Regelungen des Abschnitts II. unbefristet (auch unbeschadet des Bestehens einer KA-AZG Betriebsvereinbarung).

(3) Diese Verpflichtungserklärung gilt hinsichtlich der Regelungen des Abschnitts III. auf Dauer des Bestehens einer KA-AZG Betriebsvereinbarung.

(4) Diese Verpflichtungserklärung gilt hinsichtlich der Regelungen des Abschnitts IV. vorerst befristet bis 31.12.2027. Eine Verlängerung der Geltung dieser Bestimmungen über diesen Zeitpunkt hinaus bedarf einer schriftlichen Ergänzung dieser Verpflichtungserklärung und ist nur möglich, wenn die dafür erforderlichen Budgetmittel seitens des Bundes zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt II.
Unbefristet geltende Regelungen:

KA-AZG-Zahlung

§ 3. (1) Allen Klinikärzt:innen gemäß § 3 Z 1 KA-AZG-Vereinbarung gebührt eine Zuzahlung durch eine KA-AZG-Zulage in der Höhe von 32 % ihres nach der jeweiligen Einstufung arbeitsvertraglich festgelegten monatlichen Entgelts (§ 49 KollIV) einschließlich der Klinikzulage (§ 68 KollIV) unter Berücksichtigung von § 76 KollV und allfälligen überkollektivvertraglichen Entgeltzahlungen.¹ Die KA-AZG-Zulage ist gemeinsam mit dem Monatsbezug auszubezahlen.

(2) Allen Klinikärzt:innen gemäß § 3 Z 2 und 3 KA-AZG-Vereinbarung gebührt eine Zuzahlung durch eine KA-AZG-Zulage (leistungsorientierter Zuschlag gemäß § 9 BB-SozPG) in der Höhe von 32 % ihres nach der jeweiligen Einstufung in das GehG bzw. VBG festgelegten monatlichen Gehalts (§§ 48a, 49, 49a, 49b, 50 GehG; §§ 49q, 50, 54, 54a, 54b, 56, 56a, 56b VBG) einschließlich der Klinikvergütung (§§ 40c, 53b GehG; §§ 49q Abs. 1a, 54e, 56e VBG). Die KA-AZG-Zulage ist gemeinsam mit dem Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Die Zulage nach Abs. 1 ist jedes Jahr zu dem im KollIV festgelegten Zeitpunkt mit dem Faktor zu valorisieren, um den sich das Entgelt für die entsprechende Verwendungsgruppe des KollIV ändert. Die Zulage nach Abs. 2 ist jedes Jahr zu dem im GehG bzw. VBG festgelegten Zeitpunkt mit dem Faktor zu valorisieren, um den sich das Gehalt für die entsprechende Verwendungsgruppe des GehG bzw. VBG ändert.

(4) Für den Fall, dass der KollIV bzw. das GehG oder VBG durch eine Änderung der Klinikvergütung bzw. Klinikzulage für (zahn)ärztliche Mitarbeiter:innen eine höhere Entlohnung als in Abs. 1 bis 3 vorsieht, kommt es zur Aufsaugung und es gebühren an Stelle der in Abs. 1 bis 3 genannten die kollektivvertraglich bzw. besoldungsrechtlich zustehenden Beträge.

¹ Für teilzeitbeschäftigte Klinikärzt:innen gebührt die KA-AZG-Zulage nach § Abs 1 bzw. 2 aliquot.

Einstufung von Fachärzt:innen ohne IKV, EV und QuV

§ 4. (1) Alle Fachärzt:innen ohne Interne Karrierevereinbarung (IKV), Entwicklungsvereinbarung (EV) und Qualifizierungsvereinbarung (QuV) werden ab 1.1.2022 mit Beginn ihres Arbeitsverhältnisses in die Gehaltsgruppe B 1 lit. b des Kollektivvertrags für die Arbeitnehmer:innen der Universitäten statt in die Gehaltsgruppe B 1 lit. a plus Überzahlung eingestuft. Damit erfolgt eine raschere (bis zu 8 Jahre frühere) Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe. Alle mit Stichtag 1.1.2022 im Dienststand befindlichen Fachärzte und Fachärztinnen ohne IKV, EV und QuV sind in die nächste Gehaltgruppe des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten vorgerückt. Das heißt: Die Fachärzte und Fachärztinnen ohne IKV, EV und QuV in der Gehaltsgruppe B 1 lit a wurden in die Gehaltsgruppe B 1 lit b eingestuft; die Fachärzte und Fachärztinnen ohne IKV, EV und QuV in der Gehaltsgruppe B 1 lit b wurden in die Gehaltsgruppe B 1 lit c eingestuft und die Fachärzte und Fachärztinnen ohne IKV, EV und QuV in der Gehaltsgruppe B 1 lit c wurden in die Gehaltsgruppe B 1 lit d eingestuft, jeweils unter Berücksichtigung der bisherigen Vorrückungszeit.

(2) In der Gehaltsgruppe B 1 lit. d werden eine eigene Gehaltsgruppe „B 1 lit. e“ mit einem Gehalt von 6.055,70 Euro nach 8-jähriger Tätigkeit in der Gehaltsgruppe B 1 lit. d und eine weitere eigene Gehaltsgruppe „B 1 lit. f“ mit einem Gehalt von 6.405,70 Euro nach 8-jähriger Tätigkeit in der Gehaltsgruppe B 1 lit. e ergänzt. Diese Gehaltsgruppen werden analog zu den anderen Gehaltsgruppen gemäß KollIV valorisiert. Für den Fall, dass der KollIV durch eine Änderung ebenfalls Gehaltsgruppen bzw. Entgelt- bzw. Gehaltsbestandteile vorsieht, die über die Gehaltsgruppe B 1 lit. d hinausgehen, kommt es zur Aufsaugung und es gebührt das Entgelt entsprechend diesem Absatz nur insoweit, als es das kollektivvertragliche Entgelt übersteigt.

Gehälter der Nicht-Ärzt:innen und nicht-klinisch tätigen Ärzt:innen mit QuV alt

§ 5. (1) Alle Nicht-Ärzt:innen und nicht-klinischen Ärzt:innen mit einer alten Qualifizierungsvereinbarung („QuV alt“, abgeschlossen vor der UG-Novelle 2015, BGBI I Nr. 131/2015) haben Anspruch auf ein (überkollektivvertragliches) monatliches Bruttoentgelt analog zur Verwendungsgruppe A 2 (Einstufung in B 1, nicht aufsaugbare Überzahlung entsprechend § 49 Abs. 2 lit. a/lit. b KV zuzüglich der Zulage gemäß § 68 Abs. 2 KV sowie der KA-AZG-Zulage gemäß § 3). Dieses Entgelt gebührt unabhängig von einer ärztlichen Verwendung und der Zuordnung zum klinischen oder vorklinischen Bereich.

(2) Bestehende Überzahlungen werden in das überkollektivvertragliche Entgelt gemäß Abs. 1 eingerechnet. Ist durch bestehende Überzahlungen das Gehalt gemäß Abs. 1 bereits überschritten, erfolgt keine weitere Anpassung des Gehalts.

Abschnitt III.

Auf Dauer des Bestehens einer KA-AZG Betriebsvereinbarung geltende Regelungen

Entgeltregelungen für Journaldienste, Wechseldienste, Rufbereitschaften und Überstunden gemäß der KA-AZG-Vereinbarung

§ 6. (1) Die Entlohnung von Journaldiensten (§ 14 KA-AZG-Vereinbarung) erfolgt einheitlich für vollbeschäftigte und teilbeschäftigte

1. Ärzt:innen/Zahnärzt:innen gemäß § 3 Z 1 KA-AZG-Vereinbarung nach den diesbezüglichen für Vollbeschäftigung geltenden Regelungen des KollV und
2. Ärzt:innen/Zahnärzt:innen gemäß § 3 Z 2 bis 3 KA-AZG-Vereinbarung nach den für Vollbeschäftigung geltenden Regelungen der jeweils geltenden Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Festsetzung der Journaldienstzulage für die Ärzt:innen an den Universitätskliniken der Medizinischen Universitäten.

(2) Den Klinikärzt:innen, die Journaldienste leisten, sind auf ihren Antrag

1. die ersten 160 Werktags-Journaldienststunden zwischen 6.00 und 22.00 Uhr pro Jahr im Verhältnis 1:1 durch Freizeitausgleich und die übrigen Journaldienststunden finanziell abzugelten,
2. die ersten 80 Werktags-Journaldienststunden zwischen 6.00 und 22.00 Uhr pro Jahr im Verhältnis 1:1 durch Freizeitausgleich und die übrigen Journaldienststunden finanziell abzugelten oder
3. alle Journaldienststunden finanziell abzugelten.

Die Entscheidung des:der Klinikärzt:in gilt bis zur schriftlichen Bekanntgabe eines Änderungswunsches. Die Klinikärzt:innen, die das Wahlmodell gemäß Z 1 oder Z 2 in Anspruch nehmen, haben auf einen kontinuierlichen Verbrauch des Freizeitausgleichs zu achten. Jene Stunden, die jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres das Ausmaß von 320 Stunden insgesamt übersteigen, werden mit der nächsten oder übernächsten Gehaltsabrechnung zum aktuellen Stundensatz gemäß Abs. 1, 2 und 4 finanziell abgegolten.

(3) Für Journaldienste (§ 14 KA-AZG-Vereinbarung), die an einem Samstag beginnen, gebührt über die Abgeltung von Abs. 1 und 2 hinaus je Journaldienst von 25 Stunden für

1. Ärzt:innen/Zahnärzt:innen gemäß § 3 Z 1 KA-AZG-Vereinbarung eine Zulage in der Höhe von 5,76 % des monatlichen Bruttoentgelts der Verwendungsgruppe IIIb/Regelstufe 1 (§ 54 KollV),
2. Ärzt:innen/Zahnärzt:innen gemäß § 3 Z 2 bis 3 KA-AZG-Vereinbarung eine Zulage in der Höhe von 5,76 % des monatlichen Bruttogehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

Bei einem geringeren Stundenausmaß des Journaldienstes, der an einem Samstag beginnt, gebührt diese Zulage jeweils aliquot.

(4) Für Journaldienste (§ 14 KA-AZG-Vereinbarung), die an einem Werktag von Montag bis Donnerstag beginnen, gebührt zusätzlich zur Abgeltung für Werktags-Journaldienststunden gemäß Abs. 1 und 2 eine Ergänzungszulage in Höhe von 5 % der Abgeltung gemäß Abs. 1.

(5) Für Journaldienste (§ 14 KA-AZG-Vereinbarung), die an einem Freitag oder an einem Werktag von Montag bis Donnerstag vor einem Feiertag oder vor dem 24.12. bzw. 31.12. beginnen, gebührt abweichend von Abs. 4 zusätzlich zur Abgeltung für Werktags-Journaldienststunden gemäß Abs. 1 und 2 eine Ergänzungszulage in Höhe von 20 % der Abgeltung gemäß Abs. 1.

§ 7. (1) Die Entlohnung von Rufbereitschaften (§ 15 KA-AZG-Vereinbarung) beträgt je Rufbereitschaftsstunde einheitlich für vollbeschäftigte und teilbeschäftigte

1. Ärzt:innen/Zahnärzt:innen gemäß § 3 Z 1 KA-AZG-Vereinbarung 60 % des jeweiligen nach den für Vollbeschäftigung geltenden Regelungen für die Journaldienstabgeltung des KollV geltenden Stundensatzes für Journaldienste;
2. Ärzt:innen/Zahnärzt:innen gemäß § 3 Z 2 bis 3 KA-AZG-Vereinbarung 60 % des jeweiligen nach den für Vollbeschäftigung geltenden Regelungen der jeweils geltenden Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Festsetzung der Journaldienstzulage für die Ärzt:innen an den Universitätskliniken der Medizinischen Universitäten geltenden Stundensatzes für Journaldienste.

(2) Mit der Abgeltung gemäß Abs. 1 sind auch alle Telefonanrufe und telefonischen Auskünfte während der Rufbereitschaft pauschal abgegolten.

(3) Wird der:die Klinikärzt:in während der Rufbereitschaft tatsächlich zur Arbeitsleistung an die Klinik abberufen, ist diese Arbeitszeit als Mehrleistung/Überstunde gemäß § 9 Abs. 3 finanziell abzugelten.

(4) Hat der:die Klinikärzt:in im Rahmen von Rufbereitschaften in der Nacht Einsatzzeiten an der Klinik nach 22.00 Uhr werden ihm:ihr die nachgewiesenen Taxispesen refundiert.

§ 8. (1) Für die Leistung von Nacht-Wechseldiensten (Montag bis Freitag) gemäß § 13 Abs. 1 KA-AZG-Vereinbarung gebührt zwischen 22.00 und 6.00 Uhr je Wechseldienst-Stunde ein Nachzuschlag von 80 % einer Normalarbeitsstunde zur jeweiligen Normalarbeitsstunde.

(2) Für die Leistung von Wechseldiensten an Samstag bzw. Sonntag gemäß § 13 Abs. 4 KA-AZG-Vereinbarung gebührt je Wechseldienst-Stunde eine im Rahmen der Zustimmung gemäß § 13 Abs. 4 KA-AZG-Vereinbarung gesondert zu vereinbarende Abgeltung, die sich am Mittelwert der in den Wechseldienst fallenden Mehrleistungsstunden im Sinne des § 55 KollV der zum Zeitpunkt der Einführung des Wechseldienstmodells an der Organisationseinheit von diesem betroffenen ärztlichen Mitarbeiter:innen bemisst.

§ 9. (1) Die Abgeltung allfälliger ausdrücklich angeordneter und nachweislich erbrachter Überstunden im Rahmen der Patient:innenversorgung (§ 29 Abs. 4 Z 1 UG) außerhalb des Anwendungsbereiches von §§ 8 und 14 KA-AZG-Vereinbarung und §§ 6 und 8 erfolgt entsprechend den einschlägigen entgelt- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen (§ 49 BDG, §§ 16, 17 GehG; §§ 68, 55 KollV). Die Regelung des § 8 Abs. 3 KA-AZG-Vereinbarung betreffend „p+ -Stunden“ bleibt davon unberührt.

(2) Gemäß § 49 Abs. 2 BDG sind an Werktagen erbrachte Mehrdienstleistungen (ausgenommen Journaldienste) nach Möglichkeit im selben Kalendervierteljahr im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen. Mehrdienstleistungen außerhalb der Nachtzeit sind vor Mehrdienstleistungen in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) auszugleichen. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen (ausgenommen Journaldienste) sind nicht durch Freizeit auszugleichen. Mehrdienstleistungen an Werktagen, die im betreffenden Kalendervierteljahr nicht durch Freizeit ausgeglichen sind, gelten mit Ablauf des Kalendervierteljahres als Überstunden und sind gemäß § 49 Abs. 4 BDG i.V.m. § 16 GehG abzugelten.

(3) Gemäß § 68 Abs. 1 KollV sind Mehrleistungen im Rahmen der Patient:innenversorgung (§ 29 Abs. 1 Z 4 UG), die über die wöchentliche Normalarbeitszeit im Durchrechnungszeitraum nach § 40 Abs. 4 KollV (52 Wochen) hinaus erbracht werden, soweit sie vom:von der Leiter:in der Organisationseinheit nach Maßgabe des KA-AZG ausdrücklich angeordnet und dokumentiert sind oder wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 KollV in Verbindung mit § 8 KA-AZG vorliegen, als Mehrarbeitsstunden/ Überstunden in sinngemäßer Anwendung des § 55 KollV abzugelten. Nicht als Mehrleistungen im Sinne dieser Bestimmung gelten Zeiten gemäß § 40 Abs. 5 KollV (Ausgleichszeiten; § 9 Abs. 5 KA-AZG-Vereinbarung), § 69 KollV (Journaldienste) und § 70 KollV (Rufbereitschaften).

Abschnitt IV.

Entsprechend § 2 Abs 4 befristet bis 31.12.2027 geltende Regelungen

MedUni Wien-Zuzahlung für das wissenschaftliche Universitätspersonal

§ 10. (1) Alle Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals gemäß § 94 Abs. 2 UG, ausgenommen die Fachärzt:innen gemäß Abs. 2, erhalten eine monatliche MedUni Wien-Zuzahlung in Höhe von 200 Euro.

(2) Alle Fachärzt:innen in klinischer oder nicht-klinischer Verwendung gemäß § 1 Z 1 ohne IKV, EV und QuV in der Verwendungsgruppe B1 erhalten eine monatliche MedUni Wien-Zuzahlung in Höhe von 500 Euro.

(3) Die MedUni Wien-Zuzahlungen gemäß Abs 1 und 2 gebühren unabhängig von allfälligen weiteren Überzahlungen und Zulagen. Sie sind gemeinsam mit dem Monatsbezug auszubezahlen. Sie werden nicht valorisiert (siehe § 4 Abs 1 KA-AZG-Vereinbarung). Bei Teilzeitbeschäftigung gebühren die MedUni Wien-Zuzahlungen gemäß Abs. 1 und 2 aliquot.

Zuzahlung zur KA-AZG-Zahlung

§ 11. (1) Alle Fachärzt:innen in klinischer Verwendung, die eine KA-AZG-Zahlung gemäß § 3 beziehen, erhalten eine Zuzahlung zur KA-AZG-Zahlung. Für die Ermittlung der Höhe der Zuzahlung wird zum Stichtag 31.12.2024 die KA-AZG-Zahlung gemäß § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 mit einem Prozentsatz von 50 % (statt 32 %) errechnet. Die Höhe der Zuzahlung entspricht der Differenz zwischen der KA-AZG-Zahlung gemäß § 3 Abs. 1 bzw. 2 und dem errechneten Betrag zum Stichtag 31.12.2024. Die Höhe der Zuzahlung zur KA-AZG-Zahlung wird zum Stichtag 31.12.2024 einmalig für jede Verwendungsgruppe errechnet. Die Zuzahlung zur KA-AZG-Zahlung gebührt entsprechend der jeweils aktuellen Verwendungsgruppe. § 3 Abs. 3 gilt für die Zuzahlung zur KA-AZG-Zahlung nicht, sie wird somit nicht valorisiert (siehe § 4 Abs 1 KA-AZG-Vereinbarung). Bei Teilzeitbeschäftigung gebührt die Zuzahlung zur KA-AZG-Zahlung aliquot.

(2) Die Zuzahlungen zur KA-AZG-Zahlung gemäß Abs 1 gebühren unabhängig von allfälligen weiteren Überzahlungen und Zulagen. Sie sind gemeinsam mit den Monatsbezügen auszubezahlen.

Erhöhte Ergänzungszulage

§ 12. Für Journaldienste (§ 14 KA-AZG-Vereinbarung) ab 1.1.2025, die an einem Werktag von Montag bis Freitag beginnen, erhöht sich die Ergänzungszulage gemäß § 6 Abs. 4 und 5, die zusätzlich zur Abgeltung für Werktags-Journaldienststunden gemäß § 6 Abs. 1 und 2 gewährt wird, um den Betrag in Höhe der Abgeltung von fünf Journaldienststunden gemäß § 6 Abs. 1 einschließlich der Ergänzungszulage gemäß § 6 Abs. 4 oder 5.

MedUni Wien-Zuzahlung für das allgemeine Universitätspersonal

§ 13. (1) Alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals gemäß § 94 Abs. 3 Z 1 bis 3 UG, erhalten monatliche MedUni Wien-Zuzahlungen in Höhe eines Fixbetrages von 6 % des Grundgehalts zum Stichtag 31.12.2024. Als Grundgehalt gilt für Arbeitnehmer:innen nach § 1 Z 1 das Gehalt entsprechend der kollektivvertraglichen Einstufung gemäß § 54 Abs 1 KollIV exklusive allfälliger Zulagen und Überzahlungen, jedoch zuzüglich der Krankenpflegezulage gemäß § 65 KollIV. Als Grundgehalt gilt für Mitarbeiter:innen gemäß § 1 Z 2 und Z 3 das Gehalt nach der jeweiligen Einstufung in das GehG bzw. VBG zuzüglich der Funktionszulage. Die Höhe der MedUni Wien-Zuzahlung wird zum Stichtag 31.12.2024 einmalig für jede Einstufung errechnet. Die MedUni Wien-Zuzahlung wird nicht valorisiert (siehe § 4 Abs 1 KA-AZG-Vereinbarung). Es gebührt die MedUni Wien-Zuzahlung entsprechend der jeweils aktuellen Einstufung. Bei Teilzeitbeschäftigung gebührt die MedUni Wien-Zuzahlung aliquot.

(2) Die MedUni Wien-Zuzahlungen gemäß Abs 1 gebühren unabhängig von allfälligen weiteren Überzahlungen und Zulagen. Sie sind gemeinsam mit den Monatsbezügen auszubezahlen.

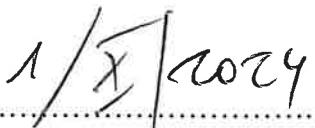
Abschnitt V. **Schlussbestimmungen**

§ 14. (1) Bestimmungen in Gesetzen, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarungen, die für die Mitarbeiter:innen im Vergleich zu dieser Verpflichtungserklärung günstiger sind, werden durch diese Verpflichtungserklärung nicht berührt.

(2) Verweise in Dokumenten auf Regelungen in der Vereinbarung vom 23.12.2021 gelten als Verweise auf die entsprechenden Regelungen in der KA-AZG-Vereinbarung bzw. in dieser Verpflichtungserklärung.

Übergangsregelung

§ 15. Für Arbeitnehmer:innen, die nach § 28 oder § 50 Abs. 2 KollV einzustufen sind, gelten die Bestimmungen der §§ 10, 11 und 13 nicht. Für diese Arbeitnehmer:innen wird während der Laufzeit dieser Verpflichtungserklärung eine Übergangsregelung unter Berücksichtigung der finanziellen Bedeckbarkeit aus Drittmitteln angestrebt.

Wien, am  2024

Für die Medizinische Universität Wien und für das Amt der Medizinischen Universität Wien

.....
Rektor Univ. Prof. Dr. Markus Müller

Zur Kenntnisnahme:

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal:

.....
Ass.-Prof. Dr. Johannes Kastner

Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal:

.....
Reg.R.ⁱⁿ Gabriele Waidfinger